



**Gemeinde Rhododendron**

***Benützungsverordnung***

für

***Gemeindelokalitäten***

***und***

***Aussenanlagen***

## Inhaltsverzeichnis

Stichwort	Artikel
Ausnahmen	24
Bedienung	9
Belegungsplan	13 / 18
Benützungzeiten	8
Beschwerde	25
Bewilligung	2
Entzug	7
Freinächte	5
Fussbekleidung	15
Gebühren	23
Geräte - vereinseigene	12
Gerätebenützung	16
Gesuche	4
Grundsatz	1
Inkraftsetzung	26
Ordnungsdienst	17
Orientierung	6
Rasenplätze	20
Reparaturen / Reinigung	10
Sorgfaltspflicht	11
Stoss-/Wurfdisziplinen	19
Spielplätze	3
Übergabe und Abnahme	14
Verantwortung	22
Vereinsanlässe	21

## A. Allgemeines

### Art. 1 **Grundsatz**

Das Schulgebäude und die Turnhalle mit den dazugehörenden Aussenanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten und Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Gestützt auf Art. 7 des kommunalen Polizeigesetzes gilt das ganze Schulareal inkl. der Turnhalle und der Zivilschutz-Anlagen als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist in dieser Zone verboten.

Auf Antrag des Veranstalters kann die Geschäftsleitung der Gemeinde eine zeitliche und örtliche Aufhebung eines Verbots für den Konsum von Suchtmitteln erlassen.

Den Weisungen „Auflagen für die Benützung von Gemeindelokalitäten“ ist Folge zu leisten (siehe Anhang 1).

### Art. 2 **Bewilligung**

Die Benützung von Gemeindelokalitäten oder Aussenanlagen bedarf einer behördlichen Bewilligung durch die Gemeinde. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von Schulklokalen ist die Schulleitung. Gesuche sind schriftlich einzureichen (gem. Art. 4).

### Art. 3 **Spielplätze**

Die Spielplätze stehen, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benützungsbewilligung belegt, der Dorfbevölkerung zur Benützung offen.

## B. Benützungsgesuche

### Art. 4 **Gesuche**

Für die Benützung von Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen sind Benützungsgesuche schriftlich und mindestens 14 Tage vor Benützungstermin an die Gemeinde einzureichen.

Schulzimmer die einer Lehrperson fest zugeteilt sind, dürfen nicht von Vereinen oder anderen Institutionen benutzt werden. Ausnahmegewilligungen erteilt nur die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Hauswart.

### Art. 5 **Freinächte**

Freinächte können im Gemeindesaal sowie für spezielle Festanlässe im Freien bewilligt werden.

Veranstaltungen mit Einnahmen sind für nicht ortsansässige Vereine gebührenpflichtig.

## Art. 6 **Orientierung**

Die Bewilligungen, der Benützungs- und Zeitplan werden schriftlich erlassen und gehen in Kopie an Gemeinde, Schulleitung und Hauswart.

## Art. 7 **Entzug**

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Benützungsordnung und Weisungen des Hauswartes missachtet werden,
- c) die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden,
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen,
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden,
- f) Reparaturen und Gebühren nicht bezahlt werden,
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

## **C. Benützungsordnung von Gemeindelokalitäten**

### Art. 8 **Benützungszeiten**

Die Räumlichkeit stehen den Benützern bis 22.00 Uhr zur Verfügung und müssen bis 22.15 Uhr verlassen sein.

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:

- a) an Samstagen sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) in den Sommerferien

Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeinde.

### Art. 9 **Bedienung**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder kann von ihm delegiert werden.

Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen zu anderen als den bewilligten Zeiten ist den Benützern nicht gestatten.

### Art. 10 **Reparaturen/Reinigung**

Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart verständigt.

### Art. 11 **Sorgfaltspflicht**

Der Schule gehörende Einrichtungen, deren Benützung ausdrücklich gestattet wurden, sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. In sämtlichen Räumen ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Für Ver-  
eine ist der Vorstand verantwortlich. Er haftet für allfälligen Schäden, den der Benutzer an Gebäu-  
de, Einrichtungen und anderem Mobiliar verursacht.

Geräte und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben.

Für verursachte Beschädigungen haften die Vereine/Benutzer.

Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

#### Art. 12 **Vereinseigene Geräte**

Das Auf- und Einstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

#### Art. 13 **Belegungsplan**

Die Benützung der Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen werden jährlich an der Präsidentenversammlung festgelegt. Die darin festgesetzten Zeiten sind für alle verbindlich und dürfen nur mit der Bewilligung der Gemeinde abgeändert werden.

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind bis zur Präsidentenversammlung zu stellen und werden mit der Festsetzung des Zeitplanes bereinigt.

Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Priorität.

Jeder Verein hat bei einer Aufführung jeweils das Wochendende und die ganze Woche vor der Aufführung freies Benützungsrecht.

#### Art. 14 **Übergabe und Abnahme**

Gemeindesaal, Bühne, Office und andere Nebenräume werden vom Hauswart übergeben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen sind Gemeindesaal, Bühne, Office und Nebenräume bis auf den darauffolgenden Abend um 17.00 Uhr aufzuräumen.

Dem Hauswart untersteht die Kontrolle der Rückgabe. Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Für Schäden haftet der Veranstalter.

Für die Benützung der Verstärkeranlage ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser ist mit dem Veranstalter solidarisch gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

#### Art. 15 **Fussbekleidung**

In der Turnhalle darf nur barfuss oder in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, geturnt und gespielt werden. Wenn sie auch im Freien benutzt werden, sind Turnschuhe vor dem Betreten der Halle in der Garderobe auszuziehen und müssen gut gereinigt oder gewechselt werden.

#### Art. 16 **Gerätebenützung**

Für vorübergehende Wegnahme von Geräten, Matten und sonstigen Utensilien zu Unterhaltungs- und Vorstellungszwecken ist das Einverständnis der Gemeinde notwendig.

**Art. 17            *Ordnungsdienst***

Die benützten Turngeräte sind nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und an die vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

**D. Benützungsordnung für Aussenanlagen****Art. 18            *Belegungsplan***

Gemäss Art. 13

**Art. 19            *Stoss-/Wurfdisziplinen***

Stoss- und Wurfdisziplinen sind im Freien nicht gestattet.

**Art. 20            *Rasenplätze***

Das Fussballspielen auf der Schulwiese ist erlaubt, sofern die Spielwiese geöffnet ist, von Montag bis Freitag bis 20 Uhr, am Samstag bis 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 18 Uhr. Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Das wiederholte Nichteinhalten der Benützungsvorschriften wird mit Busse geahndet.

Aufgeweichte Rasenplätze dürfen nicht benützt werden. Über Freigabe oder Sperre entscheidet ausschliesslich der Hauswart.

**Art. 21            *Vereinsanlässe***

Für die Durchführung eines Vereinsanlasses auf den Aussenanlagen ist eine spez. Bewilligung der Gemeinde einzuholen, die auch u.a. die Übergabe/Rücknahme der Anlage regelt.

**Art. 22            *Verantwortung***

Die Benützung der Aussenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer resp. deren gesetzl. Vertreter. Für Schäden haften die Benutzer, resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

**E. Finanzielles****Art. 23            *Gebühren***

Diese richten sich nach der Gebührenordnung gemäss Anhang 2.  
Der Gemeindevorstand erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

**Art. 24            *Ausnahmen***

In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Gruppen, kann die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Finanzkompetenz oder darüber hinaus der Gemeindevorstand auf Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

**F. Schlussbestimmungen****Art. 25            *Beschwerde***

Gegen jede, gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügung der Gemeinde kann beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

**Art. 26            *Inkraftsetzung***

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 4.Juli 2016 in Kraft und ersetzt allfällige bisherige Reglemente und Verordnungen.

**GEMEINDEVORSTAND RHÄZÜNS**

Der Präsident:  
Sig. R. Loepfe

Der Aktuar:  
Sig. I. Cadosch

## Auflagen für die Benützung von Gemeindelokalitäten

### ANHANG 1

<b>Übernahme, Rückgabe der Schlüssel und Lokalitäten</b>	<p>Nach Absprache mit Hauswart Thomas Furrer (Hauswart, 081 660 33 50) Bei Übernahme und Rückgabe erfolgt jeweils ein Protokoll, welches zur Bestätigung gegenseitig zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Lokalitäten sind im selben Zustand zurückzugeben wie sie übernommen wurden.</p>
<b>Einrichten, Aufräumen</b>	<p>Erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter/Benutzer selbst. Einsätze von Gemeindeangestellten werden nach Stundenansatz verrechnet.</p>
<b>Suchtmittelfreie Zone</b>	<p>Gestützt auf Art. 7 des kommunalen Polizeigesetzes gilt das ganze Schulareal inkl. der Turnhalle und der Zivilschutz-Anlagen als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist in dieser Zone verboten.</p> <p>Auf Antrag des Veranstalters kann die Geschäftsleitung der Gemeinde eine zeitliche und örtliche Aufhebung eines Verbots für den Konsum von Suchtmitteln erlassen.</p> <p>Die jeweilige Aufhebung des suchtmittelfreien Bereichs ist durch die Veranstalter gut sichtbar zu deklarieren (entsprechende Vorlagen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt). Die Raucherzone im Freien wird durch die Gemeinde definiert und muss vom Veranstalter speziell gekennzeichnet werden.</p>
<b>Installationen, bauliche Einrichtungen</b>	<p>Anschlüsse an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart erfolgen. Bauliche Einrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart aufgestellt und eingerichtet werden.</p>
<b>Ordnung, Aufsicht</b>	<p>Der Veranstalter/Benutzer ist für die Ordnung und Aufsicht inner- sowie ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten verantwortlich. Er bzw. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt, haften für entstandene Schäden an Einrichtung und Material.</p>
<b>Instandstellung</b>	<p>Bei mangelndem oder unsachgemäßem Instandstellen der benutzten Anlagen hat der Veranstalter/Benutzer die Folgekosten zu tragen.</p>
<b>Reinigung</b>	<p>Die Reinigung der Lokalitäten nach Unterhaltungsanlässen hat am Folgetag während des Tages zu erfolgen, und nicht direkt anschliessend an die Veranstaltung (Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeinde).</p> <p>WC und Saalküche müssen durch den Veranstalter sauber - die anderen Räumlichkeiten besenrein gereinigt werden.</p> <p>Nachreinigungen (WC/Saalküche, Nassreinigung der Lokalitäten) werden dem Veranstalter gemäss Gebührentabelle nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>Putzmittel und Reinigungsgeräte werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt. Für div. Unterhaltsarbeiten (WC-Kontrolle, wechseln der Papier- und Handtuchrollen) während der Veranstaltung hat der Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen (Instruktion durch den Hauswart).</p> <p>Unterhaltsarbeiten während der Veranstaltung durch Gemeindeangestellte werden dem Veranstalter nach Gebührentabelle in Rechnung gestellt.</p>
<b>Haftung</b>	<p>Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ver-</p>

anstalters/Benutzer bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen ab, welche sich durch die Benützung von Gemeindelokalitäten im Zusammenhang mit Veranstaltungen ergeben. Wird die Gemeinde von Dritten für Personen- und Sachschäden auf dem für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Areal oder für solche ausserhalb dieses Areals belangt, so behält sie sich das Recht vor, auf den Veranstalter/Benutzer zurückzugreifen, sofern diesen ein Verschulden an eingetretenen Schaden trifft.

**Gebühren**

Diese richten sich jeweils nach der Gebührenverordnung der Gemeinde